

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 96

Ilmenau, den 10. August 2011

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Institutsordnung für das fakultätsübergreifende „Institut für Medien und Mobilkommunikation“	2
Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/ Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Arts“	9
Erste Änderung der Studienordnung für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science mit dem Studienabschluss „Master of Arts“	12

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Institutsordnung

für das

fakultätsübergreifende „Institut für Medien und Mobilkommunikation“

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 37 Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG), vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) sowie § 21 Abs. 3 ihrer Grundordnung, erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend "Universität" genannt) die nachfolgende Institutsordnung für das fakultätsübergreifende Institut "Institut für Medien und Mobilkommunikation" (nachfolgend "IMMK" genannt). Der Senat der Universität hat die Ordnung am 7. Juni 2011 beschlossen. Das Rektorat hat über die Bildung des Instituts mit Beschluss vom 14. Juni 2011 entschieden. Der Rektor hat die Ordnung am 6. Juli 2011 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 7. Juli 2011 angezeigt.

Präambel

Zur Schwerpunktbildung und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit in Forschung und Lehre wird eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung mehrerer Fachgebiete gebildet. Diese sind bestrebt, eine moderne und leistungsfähige Forschung und Lehre auf interdisziplinären Gebieten umzusetzen. In diesem Sinne regelt diese Ordnung das wissenschaftliche Leben in dem fakultätsübergreifenden

„Institut für Medien und Mobilkommunikation“.

Als englischsprachige Bezeichnung wird „Institute for Media und Mobile Communications“ (ohne eigenständige Abkürzung) verwendet.

Die Gründung des fakultätsübergreifenden „Instituts für Medien und Mobilkommunikation“ dient der Schwerpunktbildung durch Stimulation gemeinsamer wissenschaftlicher Aktivitäten der beteiligten Fachgebiete und Einrichtungen, wie beispielsweise Kooperationsprojekte, Ausrichtung wissenschaftlicher Tagungen, Betreuung interdisziplinärer Promotions- und Masterarbeiten, gemeinsame Nutzung der wissenschaftlichen Einrichtungen etc. Sie entspricht der langfristigen Forschungsstrategie der Universität im Hinblick auf die primären Applikationsfelder der Forschung an der TU Ilmenau.

Mit der Bündelung der Kompetenzen in den zu Medien und Mobilkommunikation gehörenden vielfältigen wissenschaftlichen Fragestellungen, Technologien und Methoden an der Universität wird auch das Ziel verfolgt, die Sichtbarkeit der Ilmenauer Forschung auf diesen Gebieten im wissenschaftlichen Wettbewerb zu erhöhen.

Ziel des Institutes ist es, die Forschungsarbeit sowie die Lehre auf den Gebieten der Medien und der Mobilkommunikation sowie angrenzender Gebiete an der Technischen Universität Ilmenau effektiv zu organisieren und dabei in Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Universität sowie insbesondere mit dem Fraunhofer-Institut für Digitale Medientechnologie (Fraunhofer IDMT) ein eigenständiges abgestimmtes Forschungs- und Lehrprofil zu entwickeln. Darüber hinaus soll die vorhandene Infrastruktur zur Ausschöpfung maximaler Synergien gemeinsam genutzt und soweit möglich ausgebaut werden.

In der Forschung stehen die Bereiche:

- Medientechnologien und ihre Anwendungen
- Mobilkommunikation
- Produktion und Rezeption von Medieninhalten sowie
- Drahtlose Übertragung und Sensorik

im Fokus der gemeinsamen Aktivitäten.

Die Forschung hat einen engen wissenschaftlichen bzw. methodischen Bezug zu allen Forschungsclustern an der Universität.

Die nachfolgend benutzten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Struktur und Aufgabe

(1) Das IMMK ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 37 Abs. 1 ThürHG.

Das IMMK besteht aus den in der Anlage aufgeführten Fachgebieten, die fakultätsübergreifend die Forschung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Lehre auf den Gebieten der Medien und der Mobilkommunikation nebst angrenzenden Wissenschaftsgebieten wahrnehmen.

(2) Die Mitglieder des IMMK bilden Studierende auf ihren speziellen Lehrgebieten in unterschiedlichen Studiengängen der Universität aus. Eine besondere inhaltliche Verantwortung übernehmen sie für die Ausgestaltung und Entwicklung der Studiengänge Angewandte Medienwissenschaft, Medienwirtschaft, Medientechnologie sowie Communications and Signal Processing und für die Ausbildung auf dem Gebiet der Mobilkommunikation in den Studiengängen Elektrotechnik und Informationstechnik, Optronik, Ingenieurinformatik und Informatik. Das IMMK nimmt weiterhin fachgebietsübergreifende Aufgaben in der Lehre wahr, soweit diese sich aus den im Institut vertretenen Fachdisziplinen ableiten lassen. Außerdem leisten die Mitglieder des IMMK einen Beitrag zum wissenschaftlichen Leben an der Universität.

(3) Die Mitglieder des IMMK fühlen sich der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit relevanten Unternehmen und Einrichtungen besonders verpflichtet. Insbesondere mit Hinblick und unter Beachtung der Regelungen und Zielsetzungen des Kooperationsvertrages

zwischen der TU Ilmenau und der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. (Fraunhofer) für Fraunhofer IDMT vom 26.04.2004, wird eine dauerhafte Fortführung der engen Zusammenarbeit des IMMK mit Fraunhofer IDMT angestrebt, welches bereits langjährig mit zahlreichen Fachgebieten der Universität kooperiert, die Mitglieder des IMMK sind.

(4) Für spezielle Aufgabenbereiche können sich Mitglieder des IMMK zeitweise oder auf Dauer zu Arbeitsgruppen o. ä. zusammenschließen.

(5) Soweit es sich nicht um spezifische Belange und Bereiche des IMMK, insbesondere bei Umsetzung dieser Ordnung, handelt, nehmen die Mitglieder des IMMK ihre Aufgaben und Rechte in der akademischen Selbstverwaltung in den Fakultäten wahr, denen sie angehören.

(6) Die haushaltsbasierte Personal- und Sachmittelausstattung der im IMMK zusammengeschlossenen Fachgebiete bleibt durch diese Ordnung unberührt.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des IMMK sind die in den zusammengeschlossenen Fachgebieten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 tätigen Mitglieder und Angehörigen der Universität gemäß § 20 ThürHG. Sie können Mitglieder in weiteren Instituten der Universität sein.

(2) Weitere Fachgebiete, insbesondere solche mit eng benachbarten Aufgaben in Forschung und Lehre, können in das IMMK aufgenommen werden. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 wird in diesem Fall entsprechend ergänzt und in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des IMMK ergeben sich insbesondere aus den §§ 21 und 37 ThürHG, der Grundordnung der Universität sowie den Regelungen dieser Ordnung.

§ 4 Organe der Selbstverwaltung des Instituts

Die Organe der akademischen Selbstverwaltung des Instituts sind der Institutsrat mit dem Institutsvorstand und der Direktor.

§ 5 Der Institutsrat

(1) Dem Institutsrat gehören an:

1. alle am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer

2. jeweils ein Vertreter der Gruppe der am Institut tätigen akademischen Mitarbeiter aus den beteiligten Fakultäten
3. jeweils ein Vertreter der Gruppe der am Institut tätigen sonstigen Mitarbeiter aus den beteiligten Fakultäten mit beratender Stimme sowie
4. jeweils ein Vertreter der Gruppe der Studierenden aus den beteiligten Fakultäten mit beratender Stimme

Der Institutsleiter und die Abteilungsleiter des Fraunhofer IDMT können in beratender Form an den Sitzungen des Institutsrates teilnehmen, soweit sie nicht bereits gemäß Satz 1 dem Institutsrat angehören.

(2) Die Vertreter der Gruppen der akademischen und der sonstigen Mitarbeiter werden von den Mitgliedern des IMMK durch die jeweiligen Gruppen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Wahlordnung der TU Ilmenau gewählt. Die Entsendung der Studierendenvertreter erfolgt durch den jeweils zuständigen Fachschaftsrat.

(3) Der Direktor und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Institutsrats vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(4) Den Vorsitz im Institutsrat führt der Direktor. Der Institutsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit liegt bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vor.

(5) Der Institutsrat tritt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Rates dies beantragt. Die Sitzungen des Institutsrates sind hochschulöffentlich. Bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten ist die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen. Spätestens eine Woche vor der Sitzung des Institutsrates ist die Tagesordnung den Institutsratsmitgliedern zuzuleiten.

Über die Sitzungen werden Feststellungsprotokolle geführt und den Mitgliedern umgehend zur Verfügung gestellt.

(6) Der Institutsrat koordiniert die Aufgaben des Institutes in Forschung und Lehre, die von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind. Er definiert Schwerpunkte und langfristige Ziele der Entwicklung des IMMK.

(7) Dem Institutsrat obliegt insbesondere:

- die umfassende Planung für eine langfristige strategische Entwicklung des Instituts in Forschung und Lehre; im Bereich der Lehre in enger Abstimmung mit den hierfür zuständigen Fakultäten
- die Planung und Wahrnehmung von fachgebietsübergreifenden Forschungsvorhaben
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- die Entscheidung über die Nutzung der Räumlichkeiten und Geräte des Instituts
- die Aufnahme oder der Ausschluss von Fachgebieten oder Forschergruppen in das bzw. aus dem Institut

(8) Der Institutsrat kann Beauftragte für besondere Aufgaben benennen. Er kann ferner Ausschüsse bilden, die ihn bei seinen Aufgaben beraten.

(9) Die Amtszeit der Vertreter der Gruppen gemäß Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 und 3 beträgt drei Jahre. Die Neuwahl dieser Vertreter erfolgt vor dem Ablauf der Amtszeit des Direktors. Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 6 Der Direktor

(1) Der Direktor wird vom Rektorat aus der Gruppe der institutsangehörigen Hochschullehrer auf Vorschlag des Institutsrates für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Der Vorschlag ergeht auf Grund einer geheimen Wahl. Als Direktor gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Institutsrates im ersten Wahlgang auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Stimmenmehrheit, so schließen sich eine oder ggf. mehrere Stichwahlen der Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen im vorherigen Wahlgang an. Gewählt ist derjenige Kandidat, der im letzten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist die Wahl nach fünf Wahlgängen noch nicht entschieden, wird ein neuer Wahltermin angesetzt. Der amtierende Direktor bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Direktor gewählt und vom Präsidium bestellt ist. Für den Stellvertreter des Direktors gilt der gleiche Wahlmodus. Eine Wiederwahl des Direktors und seines Stellvertreter ist möglich.

(2) Der Direktor setzt die Beschlüsse des Institutsrates um und führt die Geschäfte des Instituts.

(3) Der Direktor vertritt das Institut innerhalb der Universität und repräsentiert es nach außen.

§ 7 Der Institutsvorstand

(1) Dem Institutsvorstand gehören an:

1. der Direktor
2. vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer
3. zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter
4. der Institutsleiter des Fraunhofer IDMT mit beratender Funktion, sofern dieser nicht bereits dem Institutsvorstand gemäß Ziffer 1 oder 2 angehört.

(2) Die Mitglieder des Institutsvorstandes nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 werden von den Vertretern der jeweiligen Gruppe im Institutsrat mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind daher alle Vertreter der Mitgliedergruppen des Institutsrates gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 für die jeweilige Mitgliedergruppe. Jeder Wahlbe-

rechtigte hat so viele Stimmen wie Vertreter der jeweiligen Mitgliedergruppe in den Institutsvorstand zu wählen sind. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig und führt zur Nichtberücksichtigung aller Stimmen eines Wahlberechtigten im Wahldurchgang. Gewählt sind die Kandidaten die innerhalb eines Wahldurchganges die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl statt.

(3) Den Vorsitz im Institutsvorstand führt der Direktor.

(4) Der Institutsvorstand tritt in der Regel alle drei Monate zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei der Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Die Sitzungen des Institutsvorstands sind institutsöffentlich. Bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten ist die Institutsöffentlichkeit ausgeschlossen.

(5) Der Institutsvorstand berät und unterstützt den Direktor bei der Umsetzung der vom Institutsrat beschlossenen Zielsetzungen. Dabei koordiniert er die Aufgaben des Instituts in Forschung und Lehre, die von kurzfristiger oder strategischer Bedeutung sind.

(6) Der Institutsvorstand

- trägt dafür Sorge, dass die Räumlichkeiten und Geräte des IMMK optimal für Forschung, Lehre und Aufträge genutzt werden,
- prüft die Verfügbarkeit der Infrastruktur und Technologien des IMMK in der Planung großer Forschungsprojekte (z. B. Forschergruppen, Sonderforschungsbereiche, Schwerpunkte) und berät die beteiligten Fachgebiete oder Forschergruppen,
- stimuliert die Nutzung der Einrichtungen des Institutes durch die Mitglieder und Angehörigen der Universität,
- unterstützt die Planung und Begleitung notwendiger Bauvorhaben sowie strukturelle Maßnahmen,
- informiert die Mitglieder und Angehörigen des IMMK über wichtige Institutsangelegenheiten.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Institutsvorstands beträgt 3 Jahre. Die Wahl dieser Vertreter erfolgt nach der Wahl des Direktors und seines Stellvertreters.

§ 8 In-Kraft-Treten der Institutsordnung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 6. Juli 2011

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

Anlage gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Institutsordnung für das fakultätsübergreifende „Institut für Medien und Mobilkommunikation“

Das IMMK besteht zur Gründung aus den Fachgebieten:

- Angewandte Mediensysteme (Fakultät EI)
- Arbeitswissenschaft (Fakultät MB)
- Audiovisuelle Technik (Fakultät EI)
- Biomedizinische Technik (Fakultät IA)
- Biosignalverarbeitung (Fakultät IA)
- Datenbanken und Informationssysteme (Fakultät IA)
- Digitale Signalverarbeitung (Fakultät EI)
- Drahtlose Verteilsysteme/Digitaler Rundfunk (Fakultät EI)
- Elektronische Medientechnik (Fakultät EI)
- Elektronische Messtechnik (Fakultät EI)
- Empirische Medienforschung/Politische Kommunikation (Fakultät MN)
- Grafische Datenverarbeitung (Fakultät IA)
- Hochfrequenz- und Mikrowellentechnik (Fakultät EI)
- Integrierte Kommunikationssysteme (Fakultät IA)
- Kommunikationsnetze (Fakultät EI)
- Kommunikationswissenschaft (Fakultät MN)
- Konstruktionstechnik (Fakultät MB)
- Lichttechnik (Fakultät MB)
- Mechanismentechnik (Fakultät MB)
- Mechatronik (Fakultät MB)
- Medienkonzeption/Medienpsychologie (Fakultät MN)
- Medienmanagement (Fakultät MN)
- Medienproduktion (Fakultät EI)
- Medienwissenschaft (Fakultät MN)
- Nachrichtentechnik (Fakultät EI)
- Public Relations mit dem Schwerpunkt Technikkommunikation (Fakultät MN)
- Telematik/Rechnernetze (Fakultät IA)
- Theoretische Elektrotechnik (Fakultät EI)
- Verteilte Systeme und Betriebssysteme (Fakultät IA)
- Virtuelle Welten/Digitale Spiele (Fakultät MN)
- Wirtschaftsinformatik für Industriebetriebe (Fakultät WW)
- Wirtschaftstheorie (Fakultät WW)

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Arts“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) , zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. 238), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master “ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, folgende erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - (MPO-BB) für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Arts“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 65/2009.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat diese Ordnung am 14. Dezember 2010 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 8. Februar 2011 positiv Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 18. Februar 2011 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 18. Februar 2011 angezeigt.

Die Prüfungsordnung für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 65/2009, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Inhaltsverzeichnis“ wird ersetzt durch die Überschrift „Inhaltsübersicht“.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl 33 durch die Zahl 32 ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Prüfungs- oder Studienleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Studienleistungen“ gestrichen.
5. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Prüfungs- und Studienleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„ (1) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Von den übrigen Prüfungsleistungen können vier ein zweites Mal wiederholt werden.“

7. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Maximal fünf Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn sie erstmalig und zu den im Studienplan empfohlenen Zeitpunkten oder davor abgelegt werden. Dabei zählt das bessere Ergebnis.“

8. Die Anlage 1 erhält die aus der Anlage zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

9. In-Kraft-Treten

Die erste Änderung der Prüfungsordnung für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science mit dem Studienabschluss „Master of Arts“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2011/2012 neu in diesem Studiengang immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, 18. Februar 2011

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1: Art, Form und Dauer der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen

Module und Fächer	Form	Dauer	Notenbildung
Trends in Media and Communication Science	sPL	90 min	-
Scientific Work and Empirical Research	PL	-	-
Forschungsmodul 1	PL	-	-
Forschungsmodul 2	PL	-	-
Forschungsmodul 3	PL	-	-
Vertiefungsmodul 1	PL	-	-
Vertiefungsmodul 2	PL	-	-
Vertiefungsmodul 3	PL	-	-
Vertiefungsmodul 4	PL	-	-
Modul Master-Arbeit, Kandidatenseminar und Kolloquium	PL, mPL	45 min	gemäß §7 Absatz 1

sPL - schriftliche Prüfungsleistung, mPL - mündliche Prüfungsleistung, PL - studienbegleitende Prüfungsleistung

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Erste Änderung der Studienordnung für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science mit dem Studienabschluss „Master of Arts“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) , zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. 238), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - (MPO-BB) für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 65/2009 in der jeweils geltenden Fassung, folgende erste Änderung der Studienordnung für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science mit dem Studienabschluss „Master of Arts“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 65/2009.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat diese Ordnung am 14. Dezember 2010 sowie 19. April 2011 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 8. Februar 2011 positiv Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 28. Juni 2011 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 29. Juni 2011 angezeigt.

Die Studienordnung für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 65/2009, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Inhaltsverzeichnis“ durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.
- b) In der Angabe zu Anlage 2 werden die Worte „Prüfungs- und Studienleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 3 bis 6“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Davon müssen mindestens 20 Punkte durch die in Absatz 3 genannten Kriterien erreicht werden.“
4. § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 bilden nunmehr § 4 Abs. 4
5. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.
6. Der bisherige § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Erreicht der Bewerber auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen weniger als 80 aber mehr als 50 Punkte, wird seine Eignung in einer 30-minütigen mündlichen Prüfung festgestellt. Die Prüfung ist bezogen auf die in den Absätzen 3 und 4 beschriebenen Kompetenzen mit bis zu 30 Punkten (= sehr gut) zu bewerten.“
7. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Research“ durch das Wort „Science“ ersetzt.
8. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl 33 durch die Zahl 32 ersetzt.
9. In § 8 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Überblicksmodule“ durch das Wort „Orientierungsmodule“ ersetzt.
10. In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Prüfungs- und Studienleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
11. In § 8 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
12. In § 8 Abs. 6 werden die Worte „Prüfungs- und Studienleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt
13. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Überblicksmodulen“ durch das Wort „Orientierungsmodulen“ ersetzt.
14. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Überblicksmodule“ durch das Wort „Orientierungsmodule“ ersetzt.
15. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Überblicksmodulen“ durch das Wort „Orientierungsmodulen“ ersetzt.
16. In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „beiden“ gestrichen.
17. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Überblicksmodule“ durch das Wort „Orientierungsmodule“ ersetzt.
18. Die Anlage 1 erhält die aus der Anlage zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

19. Anlage 2 wird wie folgt neu benannt: „Entstehung von Arbeitsaufwand bei der Erbringung von Prüfungsleistungen im bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“.“

20. In-Kraft-Treten

Die erste Änderung der Studienordnung für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Arts“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2011/2012 neu in diesem Studiengang immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, 28. Juni 2011

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1: Studienplan

Module / Fächer	Fachsemester									Summe SWS	Art, Form und Dauer [min] der Prüfungen	Fachsem.			Summe LP
	1.			2.			3.					1.	2.	3.	
	V	S	P	V	S	P	V	S	P			LP	LP	LP	
Orientierungsmodule															
Modul Trends in Media and Communication Science		2								2	sPL 90	3			3
Modul Scientific Work and Empirical Research		2	1							3	PL	3			3
Forschungsmodule															
Modul F1		2	1		2	1				6	PL	4	6		10
Modul F2		2	1		2	1				6	PL	4	6		10
Modul F3		2	1		2	1				6	PL	4	6		10
Vertiefungsmodule															
Modul V1		2								2	PL	6			6
Modul V2		2								2	PL	6			6
Modul V3					2					2	PL		6		6
Modul V4					2					2	PL		6		6
Modul Masterarbeit											MP				30
Kandidatenseminar								1		1					
Masterarbeit								900 h			PL, mPL 45			30	
Summen															
		14	4		10	3		1		32		30	30	30	90

SWS Semesterwochenstunden
 V Vorlesung
 S Seminar
 P Praxisseminar/Praktikum
 LP Leistungspunkte

MP Modulprüfung (generiert)
 Su unbenotete Studienleistung
 Sb benotete Studienleistung
 sPL schriftliche Prüfungsleistung
 mPL mündliche Prüfungsleistung
 PL sonstige Prüfungsleistung

